

INFORMATION
ZUR ERLANGUNG EINES KOSTENZUSCHUSSES
für die Unterbringung bei Personen gem. § 43 Abs 3 StKJHG

Stand: Mai 2024

Sie haben sich als vormalige Pflegeperson/en, der/denen nunmehr das Gericht das Erziehungsrecht übertragen hat bzw. als nach bürgerlichem Recht zum Unterhalt Verpflichtete/r entschlossen, bei Ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie, einen Kostenzuschuss für die Unterbringung Ihres (Pflege-)Kindes zu beantragen.

1. Folgende Voraussetzungen müssen dazu vorliegen:
 - schriftliche Antragstellung auf Gewährung eines Kostenzuschusses bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz,
 - vor der gerichtlichen Obsorgeübertragung im Bereich Pflege und Erziehung auf die Pflegeperson/en muss ein Pflegeverhältnis im Rahmen der vollen Erziehung vorgelegen sein,
 - durch den Kostenzuschuss muss eine eigenständige Wahrnehmung der Pflege und Erziehung zur Förderung der Entwicklung des Kindes /Jugendlichen erwartet werden können,
 - durch den Kostenzuschuss muss die Gefahr einer Störung hintangehalten oder eine bereits eingetretene Störung gemindert oder beseitigt werden können,
 - für die zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten muss es eine wirtschaftliche Härte bedeuten, die Kosten der Unterbringung zur Gänze selbst zu zahlen.
2. Sind die obgenannten Voraussetzungen gegeben, können monatliche Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe der Zuschussleistung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pflegekindergeld gemäß § 12 StKJHG-DVO (Höchstgrenze) und der Eigenleistung.

Die Eigenleistung ist jener Betrag, den der/die zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichtete als Kostenersatz zu leisten hätte, würde die Unterbringung bei Pflegepersonen im Rahmen der vollen Erziehung erfolgen.

3. Der Kostenzuschuss kann erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Einlangen des Antrages bei der Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz) gewährt werden.
4. Über die Zuerkennung eines Kostenzuschusses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft/ Stadt Graz mittels Leistungszulage.

Ein Rechtsanspruch auf Kostenzuschuss besteht **nicht**, demnach ist auch kein Rechtsmittel zulässig.